

Ferienfreizeitbedingungen der katholischen jungen Gemeinde Velbert

Diese Ferienfreizeitbedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen der Katholischen jungen Gemeinde Velbert (nachfolgend „Freizeitträger“) und seinem/n Vertragspartner/n für die Teilnahme an der Ferienfreizeit der Katholischen jungen Gemeinde. Sie gelten ergänzend zu den §§ 651 a ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

1.) Anmeldung

1. Teilnahmeberechtigt sind Kinder und Jugendliche in den Altersgruppen von 6 bis 16 Jahren. Mit der Anmeldung wird uns, dem Freizeitträger, der Abschluss eines Reisevertrages aufgrund der in der offiziellen Freizeitausschreibung genannten bindenden Leistungsbeschreibungen und Preisen unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen verbindlich angeboten.
2. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über das online Anmeldeformular und auf dem Anmeldeblatt des Freizeitträgers. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von mindestens einem Sorgeberechtigten zu unterschreiben. Der Reisevertrag ist zustande gekommen, sobald der Freizeitträger die Teilnahme per E-Mail bestätigt hat.
3. Zunächst gehen alle Anmeldungen auf der Warteliste ein. Der Freizeitträger bestätigt vorrangig den Mitgliedern der Katholischen jungen Gemeinde den Platz. Die Reihenfolge ergibt sich nach dem Posteingang der Anmeldung. Gehen mehr Anmeldungen ein, als Plätze vorhanden sind, wird die Warteliste fortgeführt. Werden Plätze frei, werden die Nachrückenden darüber informiert.

2.) Zahlung des Reisepreises

1. Der Reisepreis ist nach Eingang der E-Mail zur Bestätigung der Teilnahme, spätestens aber bis 14 Tage nach Erhalt dieser E-Mail in voller Höhe zu überweisen.

2. Eine Aushändigung eines Sicherungsscheines im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB ist nicht erforderlich, da der Freizeitträger kein gewerblicher Reiseanbieter im Sinne des § 651 k Abs. 6 Satz 3 BGB.
3. Sollte sich nach Abschluss der Freizeit herausstellen, dass der Reisepreis über den gesamten entstandenen Kosten der Freizeit lag, werden die überschüssigen Geldmittel vollumfänglich zur Durchführung nachfolgender Maßnahmen des Freizeitträgers oder dem Verein der Freunde und Förderer von kirchlicher Jugendarbeit in Velbert e.V. zugunsten der Ferienfreizeit gespendet. Ein Anspruch auf Auszahlung an die Reisetilnehmer besteht nicht.

3.) Leistungen

1. Die Leistungen ergeben sich aus den Hinweisen in der offiziellen Freizeitausschreibung, sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben der Reisebestätigung und den Teilnehmerinfos. Nebenabsprachen (Wünsche, Vereinbarungen), die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Freizeitträger.
2. Vermittelt der Freizeitträger im Rahmen der Reise Fremdleistungen, haftet er nicht selbst für die Durchführung dieser Fremdleistungen, soweit in der Reiseausschreibung auf die Vermittlung der Fremdleistungen ausdrücklich hingewiesen wurde.

4.) Höhere Gewalt

1. Wird die Reise durch bei Vertragsabschluss nicht voraussehbare höhere Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Freizeiträger als auch der Vertragspartner den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§ 651j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Der Freizeiträger wird dann den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der Freizeiträger ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, den Teilnehmer zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Teilnehmenden zu Last.

5.) Preisänderungen

1. Der Freizeiträger behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen oder einer Änderung des Wechselkurses in dem Umfang zu ändern, wie sich die Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsabschluss (Zugang der Buchungsbestätigung beim Vertragspartner) und dem vereinbarten Reiseternin mehr als vier Monate liegen.
2. Im Falle der nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Freizeiträger den Vertragspartner unverzüglich, spätestens jedoch 20 Tage vor Reiseantritt davon in Kenntnis zu

setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nichtig.

3. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5 % des Gesamtreisepreises pro Teilnehmenden kann der Vertragspartner kostenlos zurücktreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise verlangen, wenn der Freizeiträger in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Teilnehmenden aus seinem Angebot anzubieten.
4. Der Vertragspartner hat das Recht, binnen einer Woche nach der Erklärung des Freizeiträgers über die Preiserhöhung, seinen Rücktritt von der gebuchten Reise gegenüber dem Freizeiträger schriftlich geltend zu machen.

6.) Leistungsänderungen

1. Der Freizeiträger ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Freizeiträger nicht wieder Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur zulässig, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.
2. Der Freizeiträger hat den Vertragspartner über die zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu unterrichten.
3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung stehen dem Vertragspartner die in 5.3 bezeichneten Rechte zu. Ziff. 5.4 gilt entsprechend.

7.) Rücktritt und Kündigung durch den Freizeiträger

1. Der Freizeitträger kann bis zum 14. Tag vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn eine in der offiziellen Freizeitausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.
2. Der Vertragspartner kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Freizeitträger in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Vertragspartner aus seinem Angebot anzubieten. Ziff. 5.4 gilt entsprechend.
3. Der Freizeitträger kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Teilnehmende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Freizeitträgers bzw. der von ihm eingesetzten Freizeitleitung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Freizeitträger, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. Die vom Freizeitträger eingesetzten Freizeitleiter sind ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen des Freizeitträgers in diesen Fällen wahrzunehmen.
4. Im Falle einer behördlichen An- oder Verordnung, z.B. aufgrund einer anhaltenden Pandemie, die eine Durchführung der geplanten Freizeit für den Freizeitträger unterbindet oder erheblich erschwert, besteht im Fall einer Absage durch den Freizeitträger kein Anspruch auf eine anderweitige Betreuung oder Beaufsichtigung der angemeldeten Teilnehmer.
5. Im Fall einer behördlichen An- oder Verordnung zur Beschränkung von Teilnehmenden, etwa in Folge einer

Pandemie, auf einen beschränkten Kreis von Personen (z.B. geimpfte oder genesene Personen), die einen Ausschluss bestimmter Personen zur Folge hat (z.B. ungeimpfte / ungenesene Personen), besteht für den Freizeitträger weder ein Verpflichtung zur Betreuung der dadurch ausgeschlossenen Teilnehmenden noch eine Verpflichtung zur Rückzahlung des Teilnehmerbeitrags, wenn keine ärztliche Empfehlung/Verordnung zur Nichtimpfung für den/die Teilnehmende/n vorliegt.

8.) Rücktritt des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner kann bis Reisebeginn jederzeit durch ausdrückliche schriftliche Erklärung an die genannte Freizeitleitung (siehe Anmeldung) zurücktreten. Sie soll aus Beweisgründen schriftlich erfolgen. Der Freizeitträger kann in diesem Fall die Kosten in Rechnung stellen, die bereits entstanden sind oder die wegen bereits eingegangener Verpflichtungen noch anfallen werden, soweit diese nicht mehr vermieden werden können. Wahlweise kann der Freizeitträger statt der konkret berechneten Rücktrittsentschädigung auch folgende Pauschalen in Rechnung stellen:
 - Von der Anmeldung 40% des Reisepreises
 - Vom 01.06.2024 bis Reiseantritt 50% des Reisepreises
 - Vom 01.07.2024 bis Reiseantritt 70% des Reisepreises
 - Vom 01.08.2024 bis Reiseantritt 80% des Reisepreises
 - Vom Elternabend (04.09.2024) bis Reiseantritt 100% des Reisepreises
 - Nach Antritt der Reise bei freiwilligem Abbruch (z.B. Heimweh) 100% des Reisepreises
2. Wird der Rücktritt nicht ausdrücklich erklärt, ist der volle Teilnehmerbeitrag zu entrichten. Der Vertragspartner hat auch die Möglichkeit, eine Ersatzperson für die Freizeit zu benennen. In diesem Fall kann der Freizeitträger eine Verwaltungsgebühr

von 25 Euro verlangen, soweit nicht im Einzelfall höhere Kosten (durch Umbuchungen etc.) entstehen. Der Freizeiträger hat das Recht, diese abzulehnen, wenn sie besonderen Erfordernissen der Reise, v.a. auch der Natur als Gruppenreise, nicht genügt oder andere gesetzliche oder behördliche Hindernisse der Teilnahme entgegenstehen.

3. Der Freizeiträger empfiehlt, eine Reiserücktrittskostenversicherung und eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen.
4. Werden auf Wunsch des Vertragspartners nach Vertragsabschluss für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der offiziellen Freizeitausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen, ist der Freizeiträger berechtigt, bis zum 30. Tag vor Reiseantritt 25,00 Euro pro Person zu berechnen. Spätere Umbuchungen können, sofern die Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den vorgenannten Bedingungen (8.2) unter gleichzeitiger Neuankündigung vorgenommen werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungen, die nur geringfügige Kosten verursachen. Die Berechtigung des Teilnehmers, einen Ersatzteilnehmer zu stellen, der dann statt seiner in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt, wird dadurch nicht berührt.

9.) Grundregeln während der Freizeit

1. Der Teilnehmende ist bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Ferienordnung oder die Anweisungen der Betreuer von den Sorgeberechtigten am Ferienort abzuholen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf eine Teilerstattung des Reisepreises oder

eine Erstattung der Fahrtkosten für die Abholung. Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ferienordnung gilt insbesondere:

- a. der Genuss von alkoholischen Getränken oder Drogen;
- b. das eigenmächtige Entfernen von der Gruppe;
- c. die Ausübung von Gewalt gegen andere Teilnehmer, Betreuer und Dritte;
- d. das wiederholte Widersetzen gegen Anordnung der vom Freizeiträger eingesetzten Freizeitleitung

2. Besuche Dritter am Freizeitort, z.B. der Sorgeberechtigten, während der Freizeit sollen grundsätzlich nicht erfolgen, da sie den geregelten Tagesablauf der Freizeit stören und ggf. zu Heimweh führen.

10.) Obliegenheiten des Vertragspartners / Kündigung durch den Vertragspartner

1. Der Vertragspartner ist zur Beachtung der Hinweise, die ihm vom Freizeiträger in Form der Informationsbriefe vor Reiseantritt zugehen, verpflichtet.
2. Der gesetzlichen Verpflichtung der Mängelanzeige (§ 641d Abs. 2 BGB) hat der Vertragspartner bei Reisen mit dem Freizeiträger dadurch zu entsprechen, dass er auftretende Störungen und Mängel sofort den vom Freizeiträger eingesetzten Freizeitleitern oder dem Freizeiträger anzeigt und Abhilfe verlangt. Ansprüche des Vertragspartners wegen Reisemängeln, denen vom Freizeiträger nicht abgeholfen wird, entfallen nur dann nicht, wenn diese Reisemängel vom Vertragspartner schuldlos nicht angezeigt werden.
3. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Freizeiträger innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Vertragspartner

im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßigerweise durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Vertragspartner die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Freizeiträger erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Freizeiträger verweigert oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Vertragspartners gerechtfertigt wird.

4. Ansprüche wegen nicht vertragsmäßiger Erbringung der Reise hat der Vertragspartner innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Freizeiträger unter folgender Adresse geltend zu machen:

Katholische junge Gemeinde
Velbert
Friedrichstraße 316
42551 Velbert
Tel.: 0178/6621892

Nach Ablauf der Frist kann der Vertragspartner Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

11.) Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

1. In der offiziellen Freizeitausschreibung wurde der Vertragspartner über eventuell notwendige Pass- und Visumserfordernisse sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten unterrichtet. Über etwaige Änderungen wird der Vertragspartner, sobald diese dem Freizeiträger bekannt werden, unverzüglich unterrichtet.
2. Der Vertragspartner ist für die Beschaffung aller notwendigen Reisedokumente selbst und auf eigene Kosten verantwortlich.

3. Der Vertragspartner ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere für die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhaft
4. Falsch- oder Nichtinformation des Freizeiträger bedingt wird.

12.) Haftungsbeschränkung

1. Der Teilnehmende ist durch eine Pauschalversicherung des Freizeiträgers unfall- und haftpflichtversichert. Die Haftpflichtversicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Schäden, die sich Teilnehmende untereinander zufügen.
2. Die vertragliche Haftung des Freizeiträgers für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis:
 - soweit ein Schaden des Teilnehmenden und/oder des Vertragspartners weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
 - soweit der Freizeiträger für einen dem Teilnehmenden und/oder dem Vertragspartner entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leitungsträgers verantwortlich ist.
3. Für alle Schadensersatzansprüche des Teilnehmenden und/oder des Vertragspartners gegen den Freizeiträger und/oder gegen die Freizeitleitung aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Freizeiträger und/oder die Freizeitleitung bei Schäden, die nicht Personenschäden sind, bis zu einer Höhe des dreifachen Reisepreises je Teilnehmenden und Reise. In diesem Zusammenhang wird dem Vertragspartner im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall-,

Reisegepäck- und ggf. einer Auslandsrankenversicherung empfohlen.

4. Bei Schäden durch höhere Gewalt und Einzelunternehmungen ohne Einverständnis der Freizeitleitung übernimmt der Freizeiträger keine Haftung. Der Freizeiträger haftet nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten des Teilnehmenden verursacht wurden.

13.) Verjährung, Sonstiges

1. Ansprüche des Vertragspartners nach den §§ 651c bis 651f BGB, ausgenommen solcher wegen Körper- und Gesundheitsschäden, verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Vertragspartner und dem Freizeiträger Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Vertragspartner oder der Freizeiträger die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Alle anderen Ansprüche unterliegen der gesetzlichen Verjährung.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge, d.h. die Salvatorische Klausel findet auf den Reisevertrag ausdrücklich Anwendung.
3. Der Teilnehmende und dessen Sorgeberechtigte sind damit einverstanden, dass Bilder, auf denen der Teilnehmende abgebildet ist, auf der Homepage, in sozialen Medien und in Publikationen des Freizeiträgers oder des angeschlossenen Fördervereins sowie von dessen Vorstandsmitgliedern und der Freizeitleitung veröffentlicht werden können. Sollte der

Teilnehmende oder dessen Sorgeberechtigte damit nicht einverstanden sein, so ist eine schriftliche Einwands Erklärung vor der Maßnahme an den Freizeiträger zu richten.

14.) Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Die Rechtsbeziehung zwischen dem Freizeiträger und dem Vertragspartner sowie dem Teilnehmenden richtet sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand für alle Rechtsansprüche ist der Sitz des Freizeiträgers